

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Es ist bereits unterm 3. Augusti
1726 sämlichen Unterthanen zur Warnung für

Schaden durch den Druck beandt gemachet / was massen Seine
Königliche Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr / auff die
in Anno 1722. emanirte Allgemeine Concur - und Hypothequen - Ord-
nung / und darauff in Anno 1726. erfolgte Declaration bey allen Dero
Hoch - und Niedrigen Gerichtern in judicando sich bey Vermeidung der
darin enthaltenen Straffe / gehalten wissen wollen / auch denen Königl. Be-
ambten und Gerichtern sich darnach gehorsamt zu achten / und zur ge-
bürenden Veranstellung die nöthige Exemplaria bey hiesigem Kanzley
Buchbindern Hoppe sich anschaffen sollen;

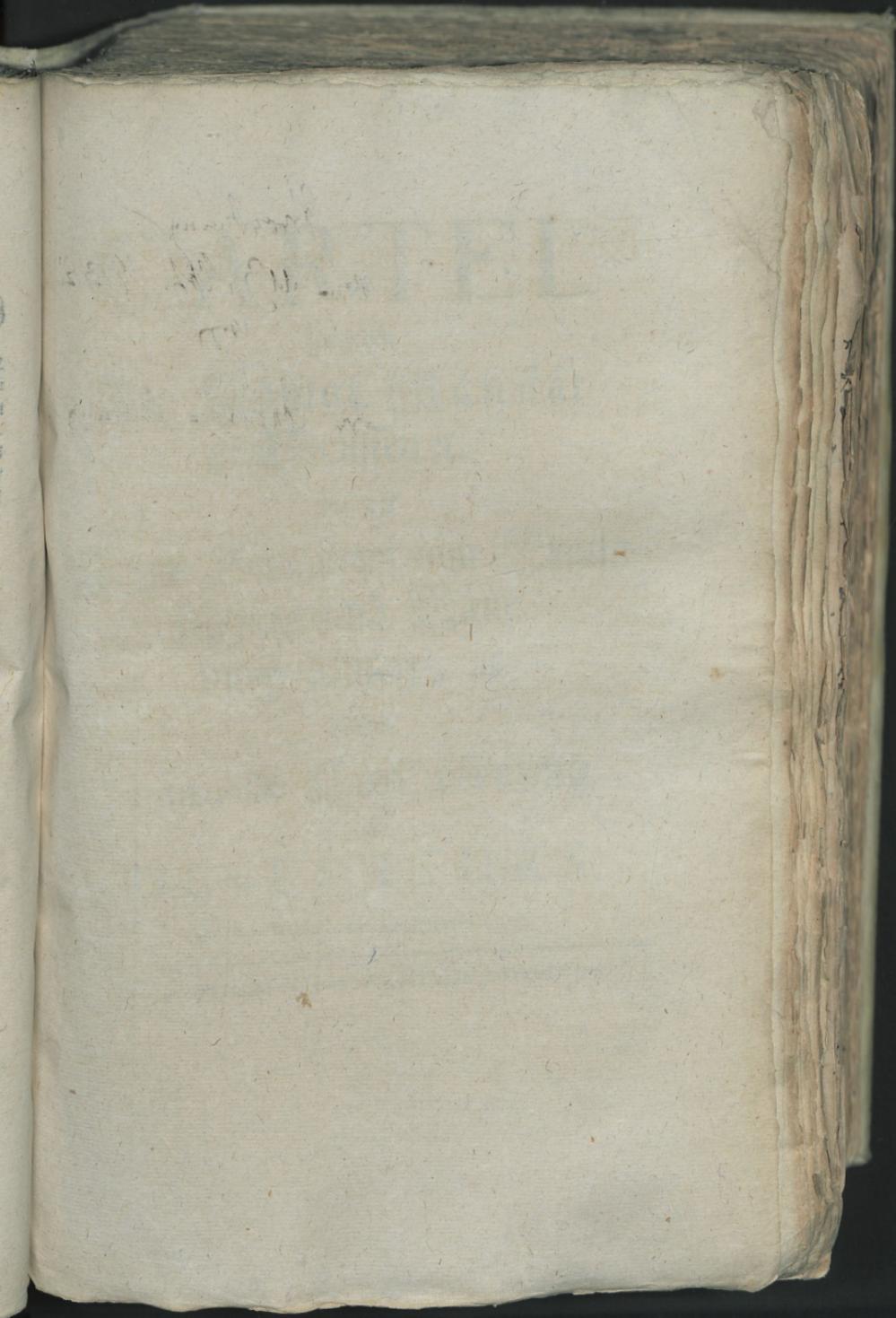
Dabe aber Höchstgedachte Majestät mißfällig vernommen / daß hier-
unter von einigen keine schuldige Parition geleistet / Höchst Dieselbe
aber allergnädigst wollen / daß sothane Verordnung / als ein Allgemeines
Gesetz eingeführet / und fest darauff gehalten werden solle;

Als wird gemeltem Publications-Befehl vom 3. Augusti 1726. hiemit
nochmahlen inhariret / und damit sich Niemand mit einiger Unwissenheit
entschuldigen möge / soll dieses überall öffentlich / und vor denen Gerich-
tuben affigiret werden;

Wornach Männiglich sich gehorsamt zu achten / und für Schaden zu
hüten hat. Signaturum Cleve im Regierungs-Nacht den 11. Septembris
1732.

Johann von Rogefeldt. / V. C.
Siederich Henrich Becker.

Arnoldt von der Vorgen.



Prozessung
vom 3. Okt. 1432.
1432

der Concurs = Ordnung

N. 55.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Es ist bereits unterm 3. Augusti
1726 sämlichen Unterthanen zur Warnung für

Schaden durch den Druck beandt gemacht / was massen Seine
Königliche Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr / auff die
in Anno 1722. emanirte Allgemeine Concurs - und Hypothequen - Ord-
nung / und darauff in Anno 1726. erfolgte Declaration bey allen Dero
Hoch - und Niedrigen Gerichtern in judicando sich bey Vermeidung der
darin enthaltenen Straffe / gehalten wissen wollen, auch denen Könighchen
Beambten und Gerichtern sich darnach gehorsamst zu achten / und zur ge-
bührenden Veranstellung die nötige Exemplaria bey hiesigem Santsley

... sich anschaffen sollen;
chre Majestät mißfällig vernommen / das hier-
seluldige Parition geleistet / Höchst Dieselbe
das sothane Verordnung / als ein Allgemeines
t darauff gehalten werden solle;

olications-Befehl vom 3. Augusti 1726. hiemit
damit sich Niemand mit einiger Unwissenheit
iejes überall öffentlich / und vor denen Gerichs-

sich gehorsamst zu achten / und für Schaden zu
leve im Regierungs - Raht den 11. Septembris

ann von Rosfeldt. / V. C.
iederich Henrich Becker.

Arnoldt von der Porgen.

